

Beitrags- und Gebührenordnung

Um die finanziellen Beziehungen im Kleingärtnerverein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es für den Kleingärtnerverein Jungborn Reichenhain e. V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

I. Beiträge

a) Beitrag für Mitglieder mit Garten (Erstmitglied)	50,00 €
b) Beitrag für weitere Mitglieder pro Garten (Zweitmitglieder)	0,00 €
c) Verbandsbeitrag	30,00 €
d) Pacht	0,14 €/m ²

II. Gebühren

a) Aufnahmegebühr je Person	15,00 €
b) Gebühr für Baugenehmigung	10,00 €
c) Gebühren für Wertermittlung	ca. 50,00 €
d) sonstige Gebühren:	
Bearbeitungsgebühr	0,05 €/m ²
Grundgebühr Wasser	7,00 €
Grundgebühr Elektro	7,00 €
Gebühr Wasserplombe	0,50 €
Wasserzählerverkauf	ca. 20,00 €

III. Sicherheitsleistung

Der Verein erhebt beim Abschluss eines Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus dem Pachtvertrag sowie aus der Mitgliedschaft, der Versorgung mit Strom und Wasser und ggf. anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Sicherheitsleistung wird in voraussichtlich gleicher Höhe einer Jahresrechnung erhoben, mindestens jedoch in Höhe von **300,00 €**.

IV. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung und Unterpachtvertrag verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit sind vom Gartenpächter **10 Stunden**

Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von **20,00 €** zu zahlen.

V. Fälligkeit, Verzug

- a) Die Jahresrechnung ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, kommt es ohne weitere Mahnung in Verzug.
- b) Für jede Mahnung von in Verzug befindlichen Forderungen wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben.
- c) Daneben kann der Vorstand des Vereines gemäß § 10 der Satzung Verzugszinsen in **Höhe von 5 Prozent** je angefangenem Monat des Verzuges erheben.

VI. Befreiung, Stundung, Ratenzahlung

- a) Bestimmte Mitglieder (zum Beispiel Ehrenmitglieder) können durch die Satzung von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden und/oder Ratenzahlungen abschließen. Der Pächter muss einen schriftlichen Antrag auf Ratenzahlung an den Vorstand einreichen. Es obliegt dem Vorstand die Anzahl der Raten festzulegen. Bei der Gewährung von Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Zusätzlich werden für die Überweisung der Raten jeweils **0,40 €** Kontoführungsgebühren eingerechnet.

VII. Verwaltungsgebühren für Dritte/Nichtmitglieder/gekündigte Pachtgärten

- a) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die entsprechende Verwaltungspauschale umfasst neben den anfallenden Kosten einer Jahresrechnung, auch die Abgeltung der Gemeinschaftsstunden zzgl. 10% Ausgleich für Mehrbeträge. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

VIII. Geltung dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am2024 beschlossen und gilt bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung.

